

Wider die »verderbliche Einseitigkeit«

Einführung in das Symposium

Von REINHARD ZIMMERMANN, Hamburg

Inhaltsübersicht

I. Akteure	300
II. Dialog	301
III. Kontinentaleuropäisches und englisches Recht	302
IV. Geschichte	303
V. Eine integrierte Gemeinschaft?	305
Summary: Against the "Harmful One-sidedness"	307

I. Akteure

In der europäischen Tradition gibt es drei für die Ausgestaltung und Fortbildung des Rechts besonders wichtige Akteure: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.¹ Diese Feststellung dürfte für die nationalen Privatrechtsordnungen, jedenfalls für die kontinentaleuropäischen, ebenso wenig kontrovers sein wie für das im Entstehen begriffene europäische Privatrecht,² wenngleich die relative Bedeutung der drei Akteure teilweise unterschiedlich ist und zudem stetem Wandel unterliegt. Nicht einheitlich beurteilt wird demgegenüber der Rechtsquellenstatus. Zwar ist unumstritten,

¹ Vgl. den Titel der berühmten Goodhart Lectures von *Raoul van Caenegem: Judges, Legislators and Professors* (1987). *Ralf Michaels*, Rollen und Rollenverständnisse im transnationalen Privatrecht, in: *Paradigmen im internationalen Recht*, hrsg. von *Bardo Fassbender/Christiane Wendehorst u. a.* (2012) 175 (206), bemängelt die Vernachlässigung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte. Für das 18. und 19. Jahrhundert vgl. auch die unter dem Titel »Giudici e giuristi: Il problema del diritto giurisprudenziale fra Otto e Novecento« zusammengestellten Beiträge in *Quaderni Fiorentini* 40 (2011).

² Vgl. etwa *Reinhard Zimmermann*, Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung (2006) 11 ff.

dass von einem nationalen oder vom europäischen Gesetzgeber erlassene Gesetze eine Rechtsquelle darstellen, in den modernen kodifizierten Privatrechten des Kontinents sogar die zentrale.³ Ebenso wird heute kaum bezweifelt, dass der Rechtswissenschaft nicht der Rang einer Rechtsquelle zukommt. Für Entscheidungen der Gerichte, insbesondere der jeweils höchsten innerhalb einer Jurisdiktion, ist die Frage aber stark umstritten.⁴ Das gilt einerseits bei einem Vergleich zwischen den kontinentalen Privatrechtsordnungen (*civil law*) und denen des *common law*, andererseits aber auch innerhalb der kontinentalen Privatrechtsordnungen selbst. Das sogenannte Richterrecht (samt allen damit zusammenhängenden Fragen, also etwa: der Präzedentienlehre⁵ oder dem Problem der Rückwirkung⁶) ist deshalb ein besonders interessantes Phänomen. Dabei ist weithin anerkannt, dass eine enge Verbindung zur Rechtswissenschaft besteht. Diese Verbindung kann sich etwa darin zeigen, dass wissenschaftliche Lehrmeinungen von der Rechtsprechung übernommen werden und dann gegebenenfalls qua Richterrecht erhebliche praktische Bedeutung erlangen können.

II. Dialog

Für das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung wird häufig die Metapher eines Dialogs, eines Diskurses oder einer Konversation verwendet.⁷ Bekannt ist etwa Lord Goff's *dictum* in *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd*: »[J]urists are pilgrims with us [i.e. the judiciary] on the endless road of unattainable perfection; and we have it on the excellent authority of Geoffrey Chaucer that conversations among pilgrims can be most rewarding.«⁸ Damit knüpft Lord Goff an seine *Maccabean Lecture* vom Mai 1983 an, wo es hieß: »[T]he roles of judge and jurist, though distinct, are complementary; they should be co-operative, not competitive. The search for principle is a task which judge and jurist share together; and since [...] everything

³ Dazu jüngst Reinhard Zimmermann, Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law: European Review of Contract Law 8 (2012) 367 ff.

⁴ Günter Hager, Rechtsmethoden in Europa (2009) 209 ff.; Axel Metzger, Rechtsquellen (des europäischen Privatrechts), in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, hrsg. von Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Reinhard Zimmermann (2009) 1261 ff. (zitiert: HWBEuP); Stefan Vogenauer, Richterrecht: ebd. 1304 ff.; Sebastian Martens, Methodenlehre des Unionsrechts (in Vorbereitung für 2013) Praktischer Teil, A. VI.

⁵ Stefan Vogenauer, Precedent, Rule of, in: HWBEuP (vorige Note) 1170 ff.

⁶ Reinhard Zimmermann/Nils Jansen, *Quieta Movere*: Interpretative Change in a Codified System, in: The Law of Obligations: Essays in Celebration of John Fleming (1998) 285 ff.; Hager (oben N. 4) 213 ff.

⁷ Alexandra Braun, *Giudici e Accademia nell'esperienza inglese*: Storia di un dialogo (2006).

⁸ [1987] AC 460.

is in a perpetual state of change, we must recognize that the road which we travel together stretches out into the distance to the horizon. We should welcome each other's assistance in our work; and [...] recognize and appreciate [...] the nature of our respective contributions in the unceasing restoration and embellishment of the mosaic which is the common law«. ⁹ Dies waren Mitte der 1980er Jahre für England ungewohnte Töne (Hein Kötz spricht gar von einer *vox clamantis in deserto*), ¹⁰ und von Bedeutung war in diesem Fall wahrscheinlich, dass Lord Goff seine Karriere als Tutorial Fellow am Lincoln College in Oxford, also als Rechtslehrer, und als Mitverfasser der ersten grundlegenden Monographie zum – wie wir in Deutschland sagen würden – Bereicherungsrecht begonnen hat. ¹¹

III. Kontinentaleuropäisches und englisches Recht

Für die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist es demgegenüber seit langem selbstverständlich, dass Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, *la doctrine* und *la jurisprudence*, stark aufeinander bezogen sind. »The interplay of academics and judges is highly relevant for the law-making process in civil law countries«, heißt es etwa mit spezifischem Bezug auf Italien bei Alexandra Braun; ¹² und im Hinblick auf Deutschland hatte schon im Jahre 1968 Jack Dawson die »extraordinarily effective working partnership between courts and legal scholarship« gerühmt. ¹³ Doch hatte er hinzugefügt, dass die Führungsrolle bei diesem Zusammenwirken von der Rechtswissenschaft auf die Rechtsprechung übergegangen sei. Dabei bezog er sich auf die »case-law revolution«, die sich im Laufe des 20. Jahrhunderts ereignet habe. ¹⁴

Diese letztere Einschätzung entspricht dem traditionellen Bild von der Rechtsentwicklung in Deutschland freilich ebenso wenig wie die Worte von Lord Goff demjenigen von der Rechtsentwicklung in England. »It is

⁹ Die *Maccabean Lecture* (unter dem Titel »The Search for Principle«) ist als Appendix wieder abgedruckt in der Festschrift für Lord Goff: *The Search for Principle: Essays in Honour of Lord Goff of Chieveley* (1999) 313ff.

¹⁰ Hein Kötz, *Scholarship and the Courts: A Comparative Survey*, in: *Comparative Law and Private International Law: Essays in Honor of John Henry Merryman* (1990) 183 (189).

¹¹ *Lord Goff of Chieveley/Gareth Jones*, *The Law of Restitution* (1966). Dazu *Alan Rodger*, *Recovering Payments under Void Contracts in Scots Law*, in: *The Search for Principle* (oben N. 9) 1: »Goff and Jones« are the Romulus and Remus of the English law of restitution: out of a few weak and scattered settlements they founded a powerful city whose hegemony now extends far and wide.«

¹² *Alexandra Braun*, *Professors and Judges in Italy: It Takes Two to Tango*: *Oxford J. Leg. Stud.* 26 (2006) 665.

¹³ *John P. Dawson*, *The Oracles of the Law* (1968) 505.

¹⁴ *Dawson* (vorige Note) 432ff.

generally known«, schrieb etwa Raoul van Caenegem noch im Jahre 1987,¹⁵ »that the English common law is a creation of the royal judges and that the role of professors of law and of theoretical study [...] has in the course of the centuries been marginal. No contrast could be greater than between the English development and its continental counterpart, for there the impact of ›professors‹ has been of the greatest importance. In fact, it is not too much to say that there are large and important fields of law which were created by continental jurists just as the English common law was the judges' handiwork.« Dabei denkt van Caenegem vor allem an Deutschland;¹⁶ für England pointiert er seine Aussage durch die Überschrift »Jurists are dispensable«.¹⁷

IV. Geschichte

In der Tat dominieren in den Meistererzählungen der englischen Rechtsgeschichte große Richterpersönlichkeiten: Sir Edward Coke, der Earl of Nottingham, Sir John Holt, Lord Mansfield oder, in neuerer Zeit, Lord Atkin, Lord Denning oder Lord Wilberforce. Sie hatten ihre juristische Sozialisation ganz überwiegend in der Praxis erfahren und waren die »Rechtshonoratioren«¹⁸ oder »Oracles of the Law« *par excellence*. Professoren wurden nicht selten mit Herablassung betrachtet (»those who can, do; those who can't, teach«),¹⁹ und so nimmt es nicht wunder, dass ein Mann wie John Austin, nachdem er den Winter 1827/28 an der Universität Bonn verbracht hatte, in der vom römischen Recht geprägten deutschen Rechtskultur »the region of order and light« sah.²⁰

Im Gemeinen Recht hatte die *communis opinio doctorum* lange Zeit normative Wirkung.²¹ Ein Richter, der gegen sie entschied, konnte im sogenann-

¹⁵ van Caenegem (oben N. 1) 53.

¹⁶ Vgl. z. B. van Caenegem (oben N. 1) 65.

¹⁷ van Caenegem (oben N. 1) 53.

¹⁸ Zum Begriff der Rechtshonoratioren (Max Weber) vgl. Max Rheinstein, Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen: *RabelsZ* 34 (1970) 1 ff.

¹⁹ »The profession in London sneers at us as impractical [...]«: Thomas Erskine Holland (*Reader* und später *Professor of International Law* in Oxford) in einem Brief von 1891 an Oliver Wendell Holmes, zitiert nach Stefan Vogenauer, *An Empire of Light?, Learning and Lawmaking in the History of German Law*: *Cambridge L.J.* 64 (2005) 481 (zitiert: *Empire of Light?*).

²⁰ Dieses Zitat aus Austins Buch *The Province of Jurisprudence Determined* (1832) ist der leitmotivische Ausgangspunkt von Stefan Vogenauers eben zitiertem Aufsatz. John Austin (1790–1859) war von 1826–1832 Professor of Jurisprudence an neu gegründeten University College London; vgl. Herbert L. A. Hart, in: *Biographical Dictionary of the Common Law*, hrsg. von A. W. Brian Simpson (1984) 21 ff.

²¹ Paul Koschaker, *Europa und das römische Recht*⁴ (1966) 91 ff.; Helmut Coing, *Europä-*

ten Syndikatsprozess zur Rechenschaft gezogen werden.²² Eine Besonderheit der deutschen Entwicklung war die Praxis der Aktenversendung;²³ als Spruchkollegien,²⁴ an die die Akten versandt wurden, fungierten seit dem 16. Jahrhundert zunehmend die Juristenfakultäten,²⁵ deren *consilia* nicht nur unverbindliche Gutachten darstellten, sondern das Urteil vorbereiteten, das das anfragende Gericht den Parteien dann nur noch verkündete. Die Universitäten waren in diesem Sinne also in die Gerichtsverfassung eingebunden und amtierten (auch) als Rechtsprechungsorgane. Die Zahl solcher *consilia* konnte für einzelne Juristenfakultäten (Leipzig) in die Hunderttausende gehen. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde an der neugegründeten Universität in Berlin ein Sprachkollegium eröffnet, für das Friedrich Carl von Savigny knapp 140 Fälle begutachtete:²⁶ »It was just the sort of role he found suitable for a professor: to instruct ignorant judges in what the law was and what their judgment should be«²⁷. Professoren waren aber natürlich nicht nur durch ihre Spruchfähigkeit, sondern vor allem durch ihre Schriften einflussreich. Charakteristisch für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war in Deutschland etwa der Satz »Jurisprudenz, das heißt Pandekten, und Pandekten, das heißt Windscheid«.²⁸ Zu dieser Zeit war freilich die Aktenversendung nicht mehr zulässig, und Gerichte wie die Oberappellationsgerichte in Kassel, Jena und München, das Oberappellationsgericht der Freien Städte in Lübeck, das preußische Obertribunal, später dann das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht erwarben sich Ansehen und Selbstbewusstsein und wurden zu wichtigen Akteuren der Rechtsbildung.²⁹

isches Privatrecht I (1985) 124ff.; *Susanne Lepsius*, *Communis opinio doctorum*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte² I (2008) Sp. 875ff.

²² *Martens* (oben N. 4) Praktischer Teil, A. IX. 1.

²³ *Peter Oestmann*, Aktenversendung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte² I (2008) Sp. 128ff.

²⁴ *Hans-Wolf Thümmel*, Spruchkollegium, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte IV (1990) Sp. 1781ff. (zitiert: HRG IV).

²⁵ *Patricia Conring*, Spruchfähigkeit (der Fakultäten), in: HRG IV (vorige Note) Sp. 1787ff.

²⁶ *Vogenaier*, *Empire of Light?* (oben N. 19) 493f. Zur Renaissance der Aktenversendung im frühen 19. Jahrhundert allgemein *James Q. Whitman*, *The Legacy of Roman Law in the German Romantic Era* (1990) 135ff.

²⁷ *van Caenegem* (oben N. 1) 65.

²⁸ Als zeitgenössischer Satz zitiert bei *Ulrich Falk*, *Bernhard Windscheid*, in: *Juristen: Ein biographisches Lexikon*, hrsg. von *Michael Stolleis* (2001) 673.

²⁹ Vgl. *Reinhard Zimmermann*, *Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Entwicklung des Bürgerlichen Rechts*, in: *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, hrsg. von *Mathias Schmoeckel/Joachim Rückert/Reinhard Zimmermann* I (2003) vor § 1, Rz. 16.

V. Eine integrierte Gemeinschaft?

Für das moderne französische Recht sprechen Bell, Boyron und Whittaker von einer »integrated community between judges and the academic world«. ³⁰ Dasselbe lässt sich auch von Deutschland sagen, ³¹ und es zeigt sich, zum Beispiel, auch darin, dass nicht wenige Professoren im Nebenamt als Richter tätig sind oder der Rechtsentwicklung sogar als (zeitweilige) Richter im Hauptamt ihren Stempel aufprägen können. ³² Umgekehrt sind viele praktisch tätige Juristen, insbesondere Richter an Obergerichten, an der Produktion wissenschaftlicher Literatur beteiligt. So umfasst z. B. das neunköpfige Autorenteam des am weitesten verbreiteten Kommentars zum BGB, des Palandt, ³³ sieben Richter und nur zwei Professoren. Manche Praktiker erwerben sich ein derartiges wissenschaftliches Renommé, dass ihnen zu höheren runden Geburtstagen die Ehre einer Festschrift zuteil wird; sie war traditionell besonders verdienstvollen Professoren vorbehalten. Im Übrigen kann sich heute, in der Tat, mit Dawson ³⁴ die Frage stellen, ob die Rechtsprechung nicht eine Führungsrolle eingenommen hat: sind doch wesentliche Anstöße für die Entwicklung des Privatrechts in den letzten Jahrzehnten vielfach von ihr ausgegangen und von der Rechtswissenschaft nur nachvollzogen worden; einer Wissenschaft, die zunehmend »breathless, descriptive, technical and positivistic« ist und nicht mehr unbedingt von dem proaktiven und schöpferischen Geist beseelt ist, der die Rechtsentwicklung in Deutschland lange charakterisiert hat. ³⁵

Diesem Aufstieg der Rechtsprechung in Deutschland (und in anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen) ³⁶ korrespondiert in England ein Bedeutungszuwachs der Wissenschaft, freilich erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. ³⁷ Inspiriert wurde er, nicht zuletzt, durch die deutsch-jüdischen Emigranten der 30er Jahre. ³⁸ Denn deren wichtigstes, aus der deutschen Rechtskultur stammendes Vermächtnis für ihr neues Heimat-

³⁰ John Bell/Sophie Boyron/Simon Whittaker, *Principles of French Law* (1998) 36.

³¹ Dazu im Einzelnen Stefan Vogenauer, *An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today*: Oxford J. Leg. Stud. 26 (2006) 627 ff. (zitiert: *Empire of Light? II*).

³² Als Beispiele für »controlling influence« von Professoren auf die richterliche Entscheidungstätigkeit nennt Stefan Vogenauer Hans Carl Nipperdey und Paul Kirchhof: *Vogenauer, Empire of Light? II* (vorige Note) 637 ff. – Im Moment sind 8 der 16 Richter des Bundesverfassungsgerichts Professoren.

³³ Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*⁷¹ (2012).

³⁴ Dawson (oben N. 13) 432 ff.

³⁵ Vogenauer, *Empire of Light? II* (oben N. 31) 661 in Verbindung mit 658.

³⁶ Für Frankreich vgl. etwa *Martens* (oben N. 4) Praktischer Teil, A. VI., 2. b).

³⁷ Vgl. Neil Duxbury, *Jurists and Judges: An Essay on Influence* (2001) 101 ff.; Braun (oben N. 12) z. B. 199 ff.; Lord Rodger of Earlsferry, *Judges and Academics in the United Kingdom*: U. Queensland L. J. 19 (2010) 29 ff.

³⁸ Dazu die Beiträge in *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, hrsg. von Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (2004).

land lag genau darin: einem Bewusstsein für den Rang des Rechtsgelehrten im Gefüge der juristischen Berufe und für dessen Bedeutung, im Zusammenwirken mit der Rechtsprechung, bei der Fortbildung des Rechts. Es gibt heute in England überaus eindrucksvolle Beispiele des Einflusses von Akademikern (über die Gerichte) auf die Entwicklung des Privatrechts,³⁹ es gibt bemerkenswerte Beispiele sogar des Einflusses rechtsvergleichender Forschung auf die Rechtsprechung,⁴⁰ und es gibt jedenfalls Anzeichen für eine Integration der *legal communities*:⁴¹ Englische Richter haben heute in der Regel ein Jurastudium absolviert (und nicht beispielsweise, wie noch Lord Denning, eines in Mathematik),⁴² sie produzieren wissenschaftliche Literatur bis hin zu Lehrbüchern, und in der Person des 2011 verstorbenen Alan Rodger trat wirklich einmal der Fall ein, dass »ein eigentlicher Gelehrter auf dem Richterstuhl säße«.⁴³

Doch sind der eigentliche Gelehrte auf dem Richterstuhl und sein Pendant, der Professor, »dessen Theorie durch die vollständige, durchgeführte

³⁹ Vgl. für das Bereicherungsrecht *Reinhard Zimmermann*, Bereicherungsrecht in Europa: Eine Einführung, in: Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts, hrsg. von *dems.* (2005) 30 ff.; allgemein *Braun* (oben N. 12) 666 ff. (basierend auf ihrem Buch *Giudici e Accademia* [oben N. 7]).

⁴⁰ Vgl. z. B. zu *White v Jones* [1995] 2 AC 207 *Reinhard Zimmermann*, Erbfolge und Schadensersatz bei Anwaltsverschulden: ZEuP 4 (1996) 672 ff.; zu *Fairchild v Glenhaven Funeral Services Ltd* [2003] 1 AC 32 *Jens Scherpe*, Ausnahmen vom Erfordernis eines strikten Kausalitätsnachweises im englischen Deliktsrecht: ZEuP 12 (2004) 164 ff. Allgemein vgl. *Sir Thomas Bingham*, »There is a World Elsewhere«: The Changing Perspectives of English Law: *Int. Comp. L. Q.* 41 (1992) 513 ff. (dazu *Mads Andenas/Duncan Fairgrieve*, »There is a World Elsewhere«: Lord Bingham and Comparative Law, in: Tom Bingham and the Transformation of the Law: A Liber Amicorum [2009] 831 ff.); *Basil Markesinis*, Comparative Law in the Courtroom and Classroom: The Story of the Last Thirty-Five Years (2003).

⁴¹ *William Twining*, The Role of Academics in the Legal System 2, in: The Oxford Handbook of Legal Studies, hrsg. von *Peter Cane/Mark Tushnet* (2003) 921 ff. (»[...] complex symbiotic relationship between the senior judiciary and established legal scholars«). Anders in den USA: *Harry T. Edwards*, The Growing Disjunction between Legal Education and the Legal Profession: *Michigan L. Rev.* 91 (1992) 34 ff.; *Ward Farnsworth*, The Role of Academics in the Legal System 3, in: The Oxford Handbook of Legal Studies (diese Note) 929 ff.; vgl. auch *Reinhard Zimmermann*, Law Reviews – Ein Streifzug durch eine fremde Welt, in: Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht: Impressionen aus der Neuen Welt, hrsg. von *dems.* (1995) 87 ff.

⁴² *Reinhard Zimmermann*, »Fiat Justitia!«, Alfred Thompson Denning, Baron Denning of Whitchurch (1899–1999) und sein Beitrag zur Entwicklung des englischen Privatrechts, in: *Colloquia* für Dieter Schwab (2000) 154. Neuerdings behauptet freilich der neu zum Richter am *Supreme Court* ernannte *Jonathan Sumption* (der selbst Geschichte und nicht Jurisprudenz studiert hat): »I think that it is best not to read law as an undergraduate«: *The Telegraph*, 8 July 2012.

⁴³ *Stefan Vogenauer/Reinhard Zimmermann*, Alan Rodger: Gelehrter auf dem Richterstuhl: ZEuP 20 (2012) 305 ff. Das Zitat entstammt *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I (1840) 89. Eine Gedächtnisschrift für Rodger mit eingehender Würdigung seiner Doppelrolle wird im Laufe des Jahres 2013 bei Oxford University Press erscheinen.

Anschauung des gesamten Rechtsverkehrs belebt [wird]«,⁴⁴ Ausnahmegestalten, zwischen denen es eines Dialoges überhaupt nicht bedürfte: verbinden sie doch in ein und derselben Person die im »allgemeinen Wesen des Rechts selbst«⁴⁵ begründeten theoretischen und praktischen Elemente desselben. Die Wirklichkeit war und ist überwiegend eine andere. Es liege nämlich, so Savigny,⁴⁶ im Entwicklungsgang der neueren Jahrhunderte, dass diese zwei Richtungen in verschiedenen Ständen und Berufsarten auseinandergetreten seien, dass also die Rechtskundigen, mit seltener Ausnahme, durch ihren Beruf ausschließlich oder überwiegend entweder der Theorie oder der Praxis allein angehörten. Es beruhe aber alles Heil darauf, »dass in diesen gesonderten Thätigkeiten Jeder die ursprüngliche Einheit fest im Auge behalte, dass also in gewissem Grade jeder Theoretiker den praktischen, jeder Praktiker den theoretischen Sinn in sich erhalte und entwickle«.⁴⁷ Die damit verbundene Ausschlagung der »verderblichen Einseitigkeit«,⁴⁸ so ließe sich ergänzen, bildet die Grundlage eines für *beide* Seiten fruchtbaren Dialogs zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung.

Wie dieser im Einzelnen aussieht, werden die nun folgenden Referate zeigen. Eröffnet wird das vorliegende Heft zudem von einem Vortrag von Lord Neuberger of Abbotsbury zu demselben Thema, der knapp drei Wochen nach dem Symposium anlässlich des Jahrestreffens der Freunde des Instituts, am 9. Juli 2012 stattfand. Damit werden die englischen Erfahrungen mit dem Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis also gewissermaßen im Dialog zwischen einem englischen Praktiker und einem deutschen Wissenschaftler reflektiert.

Summary

AGAINST THE "HARMFUL ONE-SIDEDNESS"

On 23 June 2012, on the occasion of the annual meeting of the Association of Friends of the Hamburg Max Planck Institute, a symposium took place on the topic of "The Dialogue between Legal Scholarship and the Courts". This essay is based on the lecture introducing that symposium. It presents the actors as well as the metaphor of the dialogue, and it draws attention to the distinction that has traditionally been drawn, in this respect, between the continental civilian tradition and the English common law. The essay then very briefly recalls the long history of that dialogue under the *ius*

⁴⁴ Savigny (vorige Note) S. xxi.

⁴⁵ Savigny (oben N. 43) S. xx.

⁴⁶ Savigny (oben N. 43) S. xx.

⁴⁷ Savigny (oben N. 43) S. xx.

⁴⁸ Savigny (oben N. 43) S. xx.

commune, particularly in Germany, and notes, for the 20th century, a convergence between Germany and England. Even if judge and jurist do not, or do not always, constitute an “integrated community”, they should both fight the temptation to adopt a one-sided perspective that would be injurious for the development of the law: for the development of the law is an enterprise that has to be guided by both theory and practice (Savigny).

